# FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 03/19

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

## Risiko: Phantomlohn.

**Insbesondere bei Mini-Jobs auf Abruf.**

SEITE 6

mach!!!

Foto: (c) fotogestoeber - fotolia.com

## LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

**Zweigstellenverlegung nicht erlaubnispflichtig**
Lesen Sie ab Seite 7

**Zweifel an Fahreignung**
Mehr erfahren auf Seite 9

## INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE


- Impressum 2
- Spruch des Monats 2
- Sind E-Autos wirklich ökologisch? 3
- E-Roller sind gefährlich 5
- Risiko: Phantomlohn. Insbesondere bei Mini-Jobs auf Abruf. 6
- Kein Anspruch auf halbe Urlaubstage 6
- Zweigstellenverlegung nicht erlaubnispflichtig 7
- Zweifel an Fahreignung. Verdacht allein ist unzureichend 9
- VDTÜV zu Besuch beim IDF in Günzburg 10
- Teilschuld trotz Vorfahrt 10
- Urlaub gestrichen – geht das? 11
- Scheinselbständig tätig? 11
- Kurz gemeldet: 12
  Datenschutzerklärung fehlerhaft!?
  Linksabbiegerunfall – wer zahlt? | Vorsicht Radler!
  Volle KFZ-Steuer trotz Dieselfahrverbot?
- Viel zu schnell – Motorrad weg 13
- Hartz-IV trotz großer Erbschaft? 14
- SRK-Seminare 15
- Kurz gemeldet: 17
  Trends zur Fahrzeugbereifung
  Videotelefonie beim Fahren
  Behördenfahrzeug im Recht | Handy am Steuer
- Firmenwagenüberlassung an Ehegatten mit Mini-Job: Ausgebremst! 18
- Kurz gemeldet: 19
  Motorradfahren ohne fundierte Ausbildung?
  Standardantwort auf E-Mail-Adresse des Impressums unzulässig


## SPRUCH DES MONATS

*"Die stärkste Kraft reicht nicht an die Energie heran, mit der manch einer seine Schwäche verteidigt."*

*Karl Kraus*

## IMPRESSUM


Die „Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der „Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

**Herausgeber**
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.



**Haftungsausschluss**
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

**Copyright**
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

**Datenschutz**
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.


Stand Impressum: Juli 2015

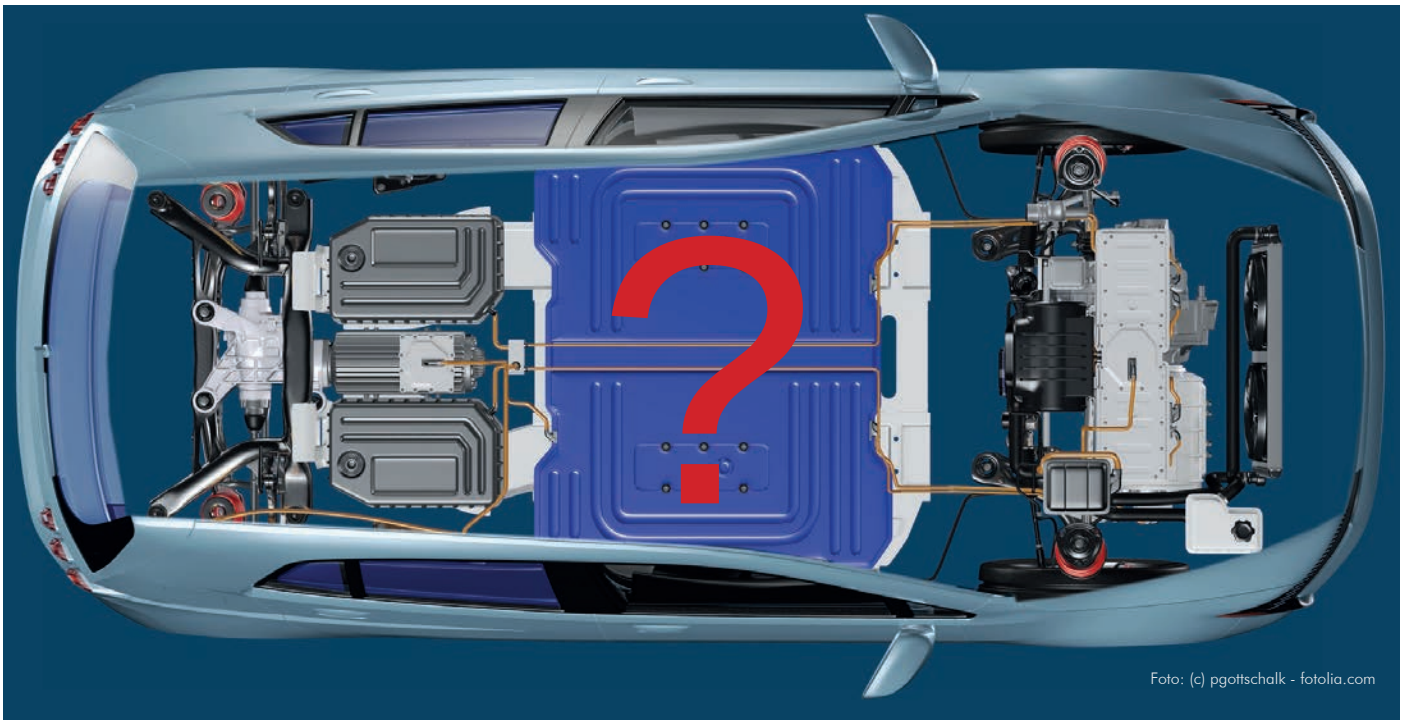


# SIND E-AUTOS WIRKLICH ÖKOLOGISCH?

Die Umweltschützer scheinen es bei den Politikern geschafft zu haben. Der Elektroantrieb wird im Gegensatz zum Verbrennungsmotor mit Erdöl oder Gas, aber auch zu anderen Antriebsarten wie zum Beispiel der Brennstoffzelle deutlich favorisiert. Dabei stützt man sich auf eine Vielzahl von wohlwollenden Gutachten. Dass auch eine klare wissenschaftlich fundierte Gegenposition dazu existiert, wird von bestimmten Gruppierungen jedoch gerne verschwiegen. Und so setzen die Autobauer zunehmend auf Elektroautos.

## Klimasünder E-Auto

Für das Jahr 2018 wurde errechnet, dass zur Erzeugung einer Kilowattstunde Strom im Schnitt etwa 474 Gramm Kohlendioxid (CO2) in die Umwelt geblasen werden. Rechnet man den CO2-Ausstoß bei der Batterieherstellung für Elektroautos noch hinzu, so sind E- Autos schädlicher als Dieselautos. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Studie des Kölner Physikprofessors Christoph Buchal.

Demnach belastet ein E-Auto das Klima um **11 bis 28 Prozent mehr als ein Dieselauto**, heißt es in der vom Ifo-Institut in München veröffentlichten Studie. Ein grundlegendes Problem liegt in der Batterieherstellung, denn die dafür erforderlichen Grundmaterialien **Lithium, Kobalt und Mangan** werden mit hohem Energieaufwand gewonnen und verarbeitet. Eine Batterie für ein Tesla Model 3 belastet nach den Ergebnissen der oben genannten Studie das Klima mit 11 bis 15 Tonnen CO2. Geht man davon aus, dass Akkus etwa zehn Jahre halten, so bedeutet das bei einer durchschnittlichen Fahrleistung von 15.000 Kilometern im Jahr bereits 73 bis 98 Gramm CO2 je Kilometer. Addiert man dazu noch die CO2-Emissionen des Stroms, so stößt der Tesla zwischen **156 und 181 Gramm CO2 pro Kilometer** aus und damit deutlich mehr als ein vergleichbarer Diesel-Mercedes.

Die an der Studie beteiligten Forscher wiesen auch darauf hin, dass die Einstufung von E-Autos als „Null-Emission-Autos“, wie es die europäische Politik tut, eine pure Täuschung der Öffentlichkeit sei. Sie bemängelten weiterhin den ab 2030 vorgeschriebenen CO2-Grenzwert von 59 Gramm pro Kilometer. Dies entspreche einem Verbrauch von 2,2 Liter Diesel oder 2,6 Liter Benzin je 100 Kilometer und sei "ingenieurtechnisch unrealistisch". Dadurch seien die Autobauer durch die Politik direkt gezwungen, verstärkt Elektroautos zu produzieren. Klimafreundlicher wären mit Methan betriebene Ottomotoren,


Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

da ihr CO2-Ausstoß sogar noch um ein Drittel niedriger ist als der eines Diesels. Zudem könnte das vorhandene Tankstellennetz eine engmaschige flächendeckende Versorgung gewährleisten, auf die sofort „klimaneutral" zurückgegriffen werden kann.

Die offensichtliche Ignorierung der oben genannten kritischen Studie wirft unweigerlich die Frage auf, von welchen „Pferdeflüsterern" sich unsere Umweltpolitiker beeinflussen lassen. Denn die Umweltbelastung darf nicht nur die Emission im Betrieb der Fahrzeuge berücksichtigen sondern muss auch die Produktion in die Ökobilanz mit einrechnen. Und hier schlagen insbesondere die Herstellung und später die noch teilweise ungeklärte Entsorgung der Akkus negativ zu Buche. Zudem steigt der Bedarf an Lithium, Kobalt, Nickel, Grafit und Platin laut Öko-Institut e.V. für den Herstellungsprozess stetig, so dass es fraglich ist, ob die Vorkommen auch bedarfsgerecht erschlossen werden können. Die Gewinnung dieser Rohstoffe bedeutet nicht nur eine gravierende Umweltbelastung sondern wirft auch soziale Probleme in Förderländern auf. Darüber hinaus muss auch verbindlich sichergestellt sein, dass genügend Strom produziert werden kann, und zwar mit umweltfreundlichen Methoden und nicht etwa durch Stromimporte aus polnischen Kohlekraftwerken oder französischen Atommeilern. Ganz zu schweigen vom noch weit hinterherhinkenden Netzausbau, der ja ebenfalls ökologisch negativ zu Buche schlägt. Durch mangelnde Transportmöglichkeiten dürfte das lokale Stromnetz zudem immer häufiger zusammenbrechen.
Weiterhin müsste dringendst ein flächendeckendes Netz an Ladesäulen geschaffen werden, die Kapazität und Lebensdauer von Batterien erhöht werden usw.
Eine rasche Umstellung der Antriebsart auf „Elektro" ist mit einer enormen Fülle an Problemen verbunden. Die Versorgungseinrichtungen für Gasantrieb wären wie gesagt durch das gut ausgebaute Tankstellennetz bereits vorhanden, und auch die Brennstoffzelle hätte diesbezüglich klare Vorteile. Schließlich sollten im Sinne des Verbrauchers auch verbindliche Kostenrechnungen aufgestellt werden. So kann beispielsweise der Ersatz einer Batterie durchaus 10.000 Euro übersteigen.

Elektrosmog durch E-Fahrzeuge
Die Tatsache, dass E-Autos beträchtlichen Elektrosmog verursachen wird bisher eher totgeschwiegen. Ein Stromverbraucher, der unter Spannung steht, erzeugt elektrische Felder. Wird er betrieben, so entsteht zusätzlich noch ein magnetisches Feld. Während sich elektrische Felder relativ gut abschirmen lassen, können magnetische Felder nahezu alle Materialien durchdringen. Das Psychologische Institut der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zeigte nach Darstellung der Zeitschrift Kopp- exklusiv in einer Studie auf, dass die heutige Autoelektronik massiv auf Gehirn, Herz und Muskeln einwirkt. Unumstritten ist dabei, dass Elektroautos wesentlich mehr schädlichen Elektrosmog verursachen als Autos mit Verbrennungsmotor. Interessant nur, dass darüber in der Tagespresse so gut wie nie etwas berichtet wird.

Wirksamer Umweltschutz, der die Gesundheit des Menschen in den Mittelpunkt stellt, bedarf keiner politischen Schnellschüsse sondern einer fundierten breit angelegten systemischen Sichtweise und der Einsicht, dass Deutschland allein die „Welt" nicht retten kann.

Quellen: www.ifo.de; http://www.hanswernersinn.de; Öko-Institut e.V.; www.kopp-exklusiv.de Ausgabe 22/19

ANZEIGE

DOMUS JURIS

RECHTSANWÄLTE JASER UND KOLL.

Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

# E-ROLLER SIND GEFÄHRLICH

Kaum waren die E-Roller am 15. Juni vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zugelassen worden, ereigneten sich schon die ersten schweren Unfälle. So stieß zum Beispiel in Berlin eine 26jährige Touristin seitlich gegen einen Lastwagen und trug einen offenen Bruch am Unterschenkel davon. Wenige Tage später stürzte eine 33jährige Frau nach der Kollision mit einem geparkten Auto und wurde von einem Kleintransporter überrollt. Dabei zog sie sich mehrere Knochenbrüche zu. In der Nähe von Paderborn wurde ein 65 jähriger lebensgefährlich verletzt, usw.

Meldungen über schwere Unfälle im Ausland, zunehmend mit Todesfolge, häufen sich. Mediziner warnen auch in Deutschland nach der Zulassung von Elektro-Tretrollern vor einer deutlichen Zunahme von Unfällen bei Fahrern und anderen Verkehrsteilnehmern mit zum Teil erheblichen Verletzungen am Kopf, mit Knochenbrüchen, Schürfwunden usw. Auch die Unfallforschung der Versicherer warnt vor massiven Problemen zwischen E-Roller-Fahrern und anderen Verkehrsteilnehmern. Diese Einschätzung wird durch im Ausland erhobenes Datenmaterial gestützt. Anfang 2019 werteten Wissenschaftler Daten aus Notfallambulanzen von zwei Kliniken in Südkalifornien aus. Innerhalb eines Jahres kamen 249 Patienten nach einem E-Scooter-Unfall in die Notaufnahme. Die meisten von ihnen waren als Fahrer verunglückt und trugen Kopfverletzungen davon.

Sehr viele Unfälle ereignen sich bereits während der ersten Fahrt. Warum E-Scooter so gefährlich sind, hat mehrere Gründe. Anfänger unterschätzen oft infolge mangelnder Fahrpraxis die Geschwindigkeit und verlieren die Kontrolle über den Roller. Aber auch die Position des Fahrers zum Beispiel im Vergleich zum Fahrrad birgt ein hohes Gefahrenpotenzial. Er steht aufrecht auf einem kurzen Board, der Lenker zum Festhalten ist nur auf eine schmale Stange montiert. Das Fahrzeug lässt sich nicht einhändig lenken, so dass es zum Beispiel unmöglich ist, vorab einen Richtungswechsel zu signalisieren. Auch die Veränderung der Geschwindigkeit, beschleunigen oder bremsen, ist für andere Verkehrsteilnehmer nicht ersichtlich. Da die Roller immerhin mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h betrieben werden dürfen, kommt es bei Unfällen unweigerlich zu heftigen Stürzen mit hohem Verletzungsrisiko, da das Fahrzeug ja über keinerlei Schutzvorrichtung verfügt.

In Ländern, die bereits längere Erfahrung mit E-Skootern haben, wird bereits intensiv darüber nachgedacht, wie der Häufung von Problemen besonders in Großstädten entgegengetreten werden kann. So hat beispielsweise Wien die Regeln für E-Roller bereits deutlich verschärft. Für sie gelten generell dieselben Verkehrsregeln wie für Fahrräder, und auch Bremsen, Klingel und Beleuchtung sind vorgeschrieben. Zugegebener Maßen beträgt in Österreich die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h.

Quellen: t-online.de; www.bmvi.de

ANZEIGE

Fahrschule Uwe Langer

Arbeiten wo andere Urlaub machen!

Fahrlehrer B/BE gerne auch A zur Festanstellung gesucht.

Praktikanten willkommen!

(M-W-X)

Fahrschule Uwe Langer
Am Hang 3
88131 Lindau Bodensee
post@fahrschule-langer.li
08382 8998721

# RISIKO: PHANTOMLOHN. INSBESONDERE BEI MINI-JOBS AUF ABRUF.

Von „Arbeit auf Abruf" ist auszugehen, wenn ein „Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat". Oder anders formuliert, wenn der Arbeitnehmer verpflichtet ist, auf Zuruf des Arbeitgebers zur Arbeit zu erscheinen.

Diese Form der Tätigkeit, die etwa im Einzelhandel und in der Gastronomie weit verbreitet ist, regelt § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG), der mit Wirkung ab 1.1.2019 erheblich geändert wurde. Wird die wöchentliche Arbeitszeit in einem solchen Arbeitsvertrag nicht festgelegt, gilt seither eine gesetzliche Mindestarbeitszeit von 20 Stunden pro Woche. Da der Lohnanspruch, nicht der tatsächlich gezahlte Lohn die Basis für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung bildet, droht bei Mini-Jobs, die dessen ungeachtet wie bisher abgerechnet werden, der Ansatz eines Phantom-Lohns. Daher sollten solche Arbeitsverträge geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- die wöchentliche Arbeitszeit. Ist diese im Arbeitsvertrag nicht explizit geregelt, unterstellt § 12 Abs.1 Satz 3 TzBfG eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 statt bisher 10 Stunden.

- Verträge mit wöchentlicher Mindestarbeitszeit, denn die so festgelegte Arbeitszeit darf nach § 12 Abs. 2 Satz 1 TzBfG nur um maximal 25 % überschritten werden. Ein Arbeitnehmer mit einer Mindestarbeitszeit von 10 Stunden darf danach maximal 12,5 Stunden beschäftigt werden.

- Verträge mit wöchentlicher Höchstarbeitszeit, denn diese Arbeitszeit darf nach § 12 Abs. 2 Satz 2 TzBfG nur um höchstens 20 % unterschritten werden. Ein Arbeitnehmer mit einer Höchstarbeitszeit von 10 Stunden muss danach mindestens 8 Stunden beschäftigt werden.

Der Betriebsprüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hat bereits verlauten lassen, dass er die Neuregelungen bei künftigen Betriebsprüfungen anwenden wird. Enthält der Arbeitsvertrag eines Mini-Jobbers keine Arbeitszeitregelung und hat die tatsächliche Arbeitszeit weniger als 20 Stunden betragen, werden die Prüfer von einer Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche ausgehen. Bei 4,33 Wochen pro Monat und einem Mindestlohn von 9,19 Euro ergeben sich dann ein jährliches sozialversicherungspflichtiges Entgelt von 9.557,60 Euro und eine monatliche Vergütung in Höhe von 796,47 Euro. Hieraus fallen für alle Zweige der Sozialversicherung Beiträge an; bis 30.6.2019 gilt die Gleitzone, danach der Übergangsbereich. Die Beiträge fallen auch an, wenn kein derart hohes Entgelt gezahlt wurde. Zudem hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung dieser Vergütung bzw. der Differenz zum bereits gezahlten Arbeitslohn. Ein entsprechendes Ergebnis stellt sich ein, wenn die Höchstarbeitszeit um mehr als 20 % unterschritten wurde.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

# KEIN ANSPRUCH AUF HALBE URLAUBSTAGE

Ein Mann klagte gegen seinen Arbeitgeber, weil im dieser statt bisher zehn nur noch sechs halbe Urlaubstage gewähren wollte. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg wies diese Klage ab. Es betonte, dass der Arbeitgeber grundsätzlich die Urlaubswünsche berücksichtigen muss und dass der Urlaub laut Bundesurlaubsgesetz zusammenhängend gewährt werden sollte.

Einen Anspruch, häufig und regelmäßig halbe Urlaubstage zu bekommen, gebe es jedoch nicht. Eine Verteilung des Urlaubs auf viele Einzeltermine widerspreche nach Argumentation der Richter dem Erholungszweck.

Quelle:
LAG Baden-Württemberg,
Az. 4 Sa 73/18.


Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

# ZWEIGSTELLENVERLEGUNG NICHT ERLAUBNISPFLICHTIG

**Die Verlegung einer Zweigstelle muss nur angezeigt werden. Sie bedarf keiner Genehmigung, wie mancherorts von behördlicher Seite gemeint wird.**

Einerseits klagen vielen Mitarbeiter in den Verkehrsabteilungen der unteren Verwaltungsbehörden, meist Landratsämter, über die zu hohe Arbeitsbelastung. Andererseits schaffen sie sich unnötig Arbeit, wo keine wäre. Zum Beispiel bei der Verlegung von Zweigstellen. Beispielhaft ist die folgende Korrespondenz zwischen Fahrschulinhaber und Erlaubnisbehörde.

Im Frühjahr dieses Jahres teilte der Fahrschulinhaber Gründlich der zuständigen Behörde mit:

> *[…] wie soeben telefonisch besprochen, teile Ich Ihnen hiermit die Verlegung der Zweigstelle von Neue Straße 30 in A-Stadt (Fahrschule Fuchs) in die Räumlichkeiten der Fahrschule Wolf, Hauptstraße 20 in B-Stadt zum heutigen Datum mit.*

Der Sachbearbeiter des Landratsamt B-Stadt, Herr Specht, antwortete vorbildlich sogleich am folgenden Tag via E-Mail:

> *[…] bzgl. der Verlegung Ihrer Zweigstelle von A-Stadt nach B-Stadt bitte ich Sie noch um Vorlage der nachfolgenden Unterlagen:*
>
> - *amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheins*
> - *Nachweis über die erteilte Fahrschulerlaubnis (Ablichtung der Erlaubnisurkunde)*
> - *Angaben zu evtl. bereits bestehenden Zweigstellen (Ablichtung der Erlaubnisurkunden)*
> - *maßstabsgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung; Ablichtung von Kaufvertrag, Mietvertrag oder Nutzungsvereinbarung*
> - *Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen*
> - *Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge; Ablichtung des Fahrzeugscheins, Mietvertrag oder Nutzungsvereinbarung*
>
> *Bei Rückfragen können Sie mich gerne anrufen.*

Rückfragen hatte Herr Gründlich. Denn ein Blick ins Fahrlehrergesetz (FahrlG) verriet ihm, dass er die Verlegung seiner Zweigstelle bei der zuständigen Behörde **anzeigen** muss (§ 30 Satz 1 Nummer 1 FahrlG in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nr. 4 FahrlG). Mehr aber auch nicht. Deshalb bat er Herrn Specht:

> *[…] mit Rücksprache des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer e.V. […] Günzburg, bitte ich Sie, mir die Rechtsgrundlage […] zu benennen.*

Dieser Bitte kam Herr Specht sodann – jedenfalls in Bezug auf die Forderung nach den Unterlagen über die Unterrichtsräume – nach und teilte Herrn Gründlich mit:

> *[…] bezugnehmend auf Ihr Schreiben […] kann ich Ihnen folgendes mitteilen:*
> *Grundsätzlich ist dem Antrag auf Erteilung einer Fahrschulerlaubnis ein maßstabsgerechter Plan der Unterrichtsräume der geplanten Fahrschule mit Angaben über ihre Ausstattung beizufügen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FahrlG).*
> *Als notwendige Voraussetzung gehört dazu ein Nachweis, dass der Antragsteller den erforderlichen Unterrichtsraum zur Verfügung hat (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 FahrlG), auch wenn dies von § 22 FahrlG nicht ausdrücklich gefordert wird, denn sonst könnten wir als zuständige Behörde nicht prüfen, ob die Voraussetzung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 FahrlG insoweit erfüllt ist.*
> *Dieser Nachweis kann durch einen Eigentumsnachweis oder durch Miet-, Pacht- oder anderen Überlassungsvertrag geführt werden.*
> *Dies gilt nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 FahrlG entsprechend auch für Zweigstellen.*

Das ist zwar alles richtig, was Sachbearbeiter Specht dem Fahrschulinhaber Gründlich hier mitteilt. Allerdings übersieht er dabei, dass sich die genannten

Vorschriften auf die **Erteilung** einer Fahrschul- bzw. in entsprechender Anwendung (über § 27 Absatz 3 FahrlG) einer Zweigstellenerlaubnis beziehen. Hier geht es aber um die **Verlegung** einer Zweigstelle (von einem Landratsamts-Bezirk in einen anderen). Zur Verlegung ist in den vom Sachbearbeiter Specht genannten Vorschriften – außer in § 27 Absatz 3. Nr. 4, 30 Satz 1 Nr. 1 FahrlG – nichts geregelt. Deshalb gilt: Eine Zweigstelle kann jederzeit verlegt werden. Dies ist der Erlaubnisbehörde nach § 27 Absatz 3 Nr. 4 i.V.m. § 30 Satz 1 Nr.1 FahrlG lediglich anzuzeigen (Dauer, Fahrlehrerrecht, § 28 Anmerkung 13).

Die in § 30 FahrlG genannten Anzeige- und Mitteilungspflichten sind abschließend (so auch Dauer, Fahrlehrerrecht, § 30 FahrlG Anmerkung 2). Die vom Sachbearbeiter, Herrn Specht, genannte Vorschrift des § 27 Absatz 2 Nr. 1 FahrlG bezieht sich schon nach dem Wortlaut („Die Erlaubnis wird erteilt, wenn…“) ganz unzweifelhaft auf die **Erteilung** einer Zweigstellen**erlaubnis**, nicht auf die **Verlegung** einer Zweigstelle.

Auch die vom Sachbearbeiter genannte Vorschrift des § 27 Absatz 3 Nr. 2 betrifft die Voraussetzungen der **Erteilung** einer Zweigstellenerlaubnis (siehe auch: Dauer, Fahrlehrerrecht, § 27 FahrlG Anmerkung 11). Diese Vorschrift stellt keine Anforderungen an die Verlegung einer Zweigstelle. Die Verlegung ist nur anzeigepflichtig, es muss keine Erlaubnis dafür beantragt werden.
Im Ergebnis gleich ist auch der Standpunkt des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (OLG S-H, Beschluss vom 3. Juli 2006, Aktenzeichen 2 Ss OWi 61/06 [84/06]; die dort genannten Paragrafen des FahrlG beziehen sich auf das „alte“ FahrlG in der Fassung bis zum 31.12.2017. Die Vorschriften des ab 01.01.2018 geltenden, neuen FahrlG sind, wo erforderlich, in Klammern hinzugesetzt.) Das OLG S-H stellte überzeugend fest (Hervorhebungen durch den Verfasser):

> […] ***Die Verlegung einer Zweigstelle einer Fahrschule unterliegt nicht der Erlaubnis-, sondern nur der Anzeigepflicht.*** *Das Fahrlehrergesetz unterscheidet zwischen beiden. Nach §§ 10 - 14 [neu: §§ 17 – 27 FahrlG] des Gesetzes bedarf es zum Betrieb einer Fahrschule oder deren Zweigstellen einer Erlaubnis. Für die Zweigstellen ist diese Regelung unter besonderen Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 [neu: § 27 Absatz 2 FahrlG] getroffen worden. Davon zu trennen ist die einfachere Form der Verlegung einer – bereits erlaubten – Fahrschule oder – bereits erlaubten – Zweigstelle. Dazu ist nach § 17 Nr. 1, 3 FahrlG [neu: § 30 Nr. 1, 3] lediglich eine Anzeige erforderlich (vgl. dazu Eckhardt, Koch, Fahrlehrergesetz, 5. Aufl., 1991, § 14 Rdn. 10). Der Normierung einer Anzeigepflicht hätte es nicht bedurft, wenn auch im Falle der Verlegung einer Zweigstelle eine Erlaubnis erforderlich wäre. Diese ist nicht damit zu begründen, dass die Erlaubnis nach § 14 Abs. 2 FahrlG an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist und diese entsprechend auch von der Behörde überprüft werden müssen.*

Auch praktische Erwägungen führen im vorliegenden Fall nicht zu einer Verpflichtung, die geforderten Unterlagen vorzulegen. Denn hier erfolgt die Verlegung der Zweigstelle in die Räumlichkeiten der vom zuständigen Landratsamt bereits genehmigten Fahrschule Wolf in dessen Bezirk. Da im Rahmen deren Genehmigungsverfahrens bereits alle geforderten Unterlagen vorgelegt werden mussten, besteht kein irgendwie geartetes Bedürfnis, diese nochmals vorlegen zu müssen. Dass die Fahrschule Gründlich die erforderlichen Lehrfahrzeuge und Lehrmittel zur Verfügung hat war bereits Voraussetzung der Erteilung deren Fahrschulerlaubnis und bedarf daher keiner nochmaligen Überprüfung. Wozu der Fahrlehrerschein benötigt wird, bleibt im Dunkeln. Zweigstellen werden dort – anders als bis Ende 2017 – nicht eingetragen, denn § 27 Absatz 3 Nr. 3 erklärt § 26 Absatz 3 und 4 FahrlG nicht für entsprechend anwendbar (so auch Dauer, Fahrlehrerrecht, Vogel Verlag, 1. Auflage 2018, § 27 FahrlG Anmerkung 12).

Die Eintragung wurde aus Gründen des Bürokratieabbaus gestrichen (siehe amtliche Begründung zu Anlage 1.2 zu § 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum FahrlG (FahrlGDV), BR-Drucksache 379/17 [neu], Seite 91).
Aus Gründen der Überwachung

nach § 51 FahrlG ist die Vorlage der begehrten Informationen ebensowenig erforderlich. Denn § 57 FahrlG bestimmt, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden Register u. a. über Fahrschulen führen können (örtliche Fahrlehrerregister). Die Eintragungen erfolgen insbesondere auch zur Feststellung über Bestand, Art und Umfang der Erlaubnisse nach dem FahrlG (§ 58 FahrlG). Dazu gehören nach § 59 Absatz 3 FahrlG insbesondere die hier interessierende Fahrschul- und Zweigstellenerlaubnis.

Ist eine Fahrschule, wie hier, im Bereich mehrerer Behörden tätig, so teilen sich diese gegenseitig die nach § 59 Absatz 3 gespeicherten Daten mit, soweit dies für die Überwachung nach § 51 FahrlG erforderlich ist (§ 60 Abs. 2 FahrlG). Damit ist dem Datenhunger der Behörde genüge getan. Weiterer Informationen, Beleg oder Nachweise bedarf es nicht.

Der Sachbearbeiter der Behörde hätte sich also einiges an Arbeit ersparen können, wenn er die Verlegung der Zweigstelle einfach zur Kenntnis genommen hätte.

***Dietrich Jaser***
*Rechtsanwalt*
*www.domusjuris.de*
*anwalt@domusjuris.de*

# ZWEIFEL AN FAHREIGNUNG VERDACHT ALLEIN IST UNZUREICHEND

Die Hausärztin eines älteren Autofahrers hatte offensichtlich Zweifel an dessen Fahreignung. Sie wandte sich an die Behörde und begründete ihre Zweifel mit dem Hinweis, dass sich der Mann schlecht fortbewegen könne. Ihre Diagnose lautete lediglich „Diverse Altersbeschwerden".

Daraufhin bekam der Betroffene einen Brief vom Amt, in dem er aufgefordert wurde, ein medizinisches Gutachten über seine Fahreignung vorzulegen.

Er legte dagegen Widerspruch ein und kam dieser Aufforderung nicht nach. Nachdem ihm deshalb die Fahrerlaubnis entzogen worden war, ging er gerichtlich dagegen vor und bezichtigte die Ärztin unter anderem der Verletzung ihrer Schweigepflicht durch die Weitergabe von persönlichen Daten ohne seine Zustimmung.

Der Verwaltungsgerichtshof (VG) München entschied zu Gunsten des Autofahrers. Er stellte fest,

Symbolfoto: (c) maroke - fotolia.com

dass pauschale Zweifel nicht ausreichen, um älteren Verkehrsteilnehmern eine medizinische Begutachtung abverlangen zu dürfen.

Dazu müssen konkrete Tatsachen vorliegen, die einen berechtigten Zweifel an der Fahruntüchtigkeit vermuten lassen. Ob die Medizinerin ihre Schweigepflicht verletzt hat, ließ das Gericht jedoch offen.

Quelle: VG München,
Az. 11 CS 18.1897


Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

*Von links: Dr. Bernd Ganser, Marc-Philipp Waschke, Richard Goebelt und Robert Klein.*

# VDTÜV ZU BESUCH BEIM IDF IN GÜNZBURG

Am 6. Mai durfte der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer die Herren Richard Goebelt und Marc-Philipp Waschke vom Verband der TÜV e.V. (VdTÜV) in Günzburg zu einem Meinungsaustausch herzlich begrüßen. Diskutiert wurden Themen rund um das aktuelle Fahrlehrerrecht und Fahrerlaubniswesen, wobei insbesondere auch geplante Änderungen wie zum Beispiel die Verlängerung der Prüfungszeit, die Einführung des Fahraufgabenkatalogs in Verbindung mit dem elektronischen Prüfprotokoll, die Automatikregelung und auch die Zulassung von Elektrokleinstfahrzeugen im Mittelpunkt standen.

Am Ende der ausgesprochen konstruktiven Arbeitssitzung in entspannter Gesprächsatmosphäre kamen beide Institutionen überein, sich künftig regelmäßig zu treffen, um im fachlichen Austausch zu bleiben.

**Teilnehmer**
Verband der TÜV e.V.:
Richard Goebelt
Marc-Philipp Waschke

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V: Wolfgang Hesser, Robert Klein, Christian Rauscher, Dr. Bernd Ganser.

# TEILSCHULD TROTZ VORFAHRT

Die Fahrerin eines Opels fuhr in eine Straße ein und blieb quer zur Fahrbahn stehen, weil sie verkehrsbedingt nicht in die andere Fahrbahn einfahren konnte. Dadurch kollidierte ein vorfahrtberechtigter BMW-Fahrer mit ihrem Fahrzeug. Der Vorfahrtberechtigte klagte vor dem Landgericht Celle auf vollen Schadenersatz, bekam aber ein Mitverschulden angelastet. Seine Revision beim Oberlandesgericht (OLG)Celle war jedoch erfolglos. Es bestätigte die Auffassung des Mannes zwar, dass die Opelfahrerin gegen die Vorfahrtsregel verstoßen hatte, da sie ihre Pflicht zum Ausschluss einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer beim Einfahren in die Fahrbahn verletzt habe. Der Kläger hätte jedoch das Hindernis rechtzeitig erkennen und so den Unfall durch leichtes Bremsen oder Ausweichen verhindern können, so die Richter. Damit habe er gegen das in der StVO § 1 Absatz 1 und 2 geforderte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen, weshalb eine Haftungsverteilung von 50% angemessen sei.

Quelle: OLG Celle,
Az. 14 U 50/17


Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

# URLAUB GESTRICHEN – GEHT DAS?

Ein Alptraum: Urlaubsantrag genehmigt, Urlaubsreise gebucht und dann die Nachricht des Arbeitgebers, dass der genehmigte Urlaubsantrag wegen betrieblicher Notwendigkeit leider wieder rückgängig gemacht werden muss.

Dies ist in aller Regel rechtlich ohne das Einverständnis des Betroffenen unmöglich. Wenn der Arbeitgeber den Urlaub einmal genehmigt hat, ist er auch an seine Zustimmung gebunden und kann sie im Regelfall nicht widerrufen. Den Urlaub von Arbeitnehmern zu verschieben oder ganz zu streichen ist nur möglich, wenn ein besonders gewichtiger Ausnahmegrund vorliegt, zum Beispiel die Folge einer Naturkatastrophe oder eine existenzbedrohende Unternehmenskrise, die der Arbeitnehmer quasi als einziger lösen könnte. Nicht ausreichend ist es jedoch, wenn der betroffene Mitarbeiter beispielsweise gebraucht wird, um vorübergehende Auftragsspitzen personell abzufedern oder um einen plötzlichen Personalausfall zu ersetzen.

Hat der Arbeitnehmer bereits seinen Urlaub angetreten, so wird die Änderung der Urlaubsplanung noch bedeutend schwieriger. Rechtlich gesehen ist es dann vollständig unzulässig, wenn genehmigter Urlaub gestrichen oder die Urlaubsplanung anderweitig geändert werden soll. Eine Klausel im Arbeitsvertrag, die vom Mitarbeiter im Notfall einen Urlaubsabbruch verlangt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts generell unwirksam. Sollte der Arbeitnehmer freiwillig zur Rückreise bereit sein, hat das Unternehmen alle dabei anfallenden Kosten zu tragen, ggf. auch für die gesamte Familie.

Quellen: Bundesarbeitsgericht (BAG), Az. 9 AZR 405/99, burlg.de

# SCHEINSELBSTÄNDIG TÄTIG?

Eine gelernte Industriekauffrau war als Buchhalterin für mehrere Auftraggeber tätig. Dazu hatte sie ein Gewerbe für „Buchungs-, Schreib- und Büroarbeiten“ angemeldet. Ihre Tätigkeit basierte lediglich auf mündlichen Absprachen, schriftliche Verträge existierten nicht. Ihre Tätigkeit verrichtete sie zu 95% im Betrieb eines der Auftraggeber, für den sie alle im Betrieb anfallenden Buchhaltungs- und Lohnabrechnungsarbeiten erledigte. Ihr wurden dafür sämtliche erforderliche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Sie war nicht weisungsgebunden und konnte auch eine freie Gestaltung ihrer Arbeitszeit vornehmen.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde das Unternehmen nun nach einer Klage am Sozialgericht Landshut verpflichtet, Sozialabgaben für die Buchhalterin in Höhe von 30.000 Euro nachzuentrichten.

Das Gericht verwies darauf, dass die Buchhalterin in den Betrieb fest eingebunden gewesen sei. Sie habe Terminvorgaben von Finanzamt und Krankenkassen beachten müssen und auch termingemäße Lohnanweisungen an die Arbeitnehmer vornehmen müssen. Außerdem wäre sie zum Beispiel im Krankheitsfall oder während ihres Urlaubs nicht befugt gewesen, eine Vertretung für sich einzusetzen. Die Vergütung ihrer geleisteten Arbeit sei auf Stundenbasis erfolgt, wodurch für sie keinerlei Unternehmerrisiko resultiert habe. Zudem habe eine Gewerbeanmeldung keine maßgebliche Bedeutung für die sozialversicherungsrechtliche Abwägung und stelle kein Indiz für eine selbständige Tätigkeit dar. Ebenso lasse das Stellen einer Rechnung noch keine Einschätzung des sozialversicherungsrechtlichen Status der Tätigkeit zu. Die Tätigkeit für zwei weitere Auftraggeber betreffend, gab das Gericht zu bedenken, ob nicht ebenfalls ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorgelegen habe.

**Fazit:**
„Eigenverantwortlichkeit und inhaltliche Freiheiten bei der Aufgabenerfüllung sind erst dann ein aussagekräftiges Indiz für Selbständigkeit, wenn sie nicht mehr innerhalb des Rahmens dienender Teilhabe am Arbeitsprozess zu verorten sind und insbesondere eigennützig durch den Auftragnehmer zur Steigerung seiner Verdienstchancen eingesetzt werden können“.

Quelle: SG Landshut,
Az. S1 BA 30/18

# KURZ GEMELDET

## Datenschutzerklärung fehlerhaft!?

Bereits kurz nachdem die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten war, flatterten Betroffenen bereits Abmahnungen ins Haus. Bemängelt wurden fehlerhafte Datenschutzerklärungen auf Internetseiten. Besonders aktiv zeigen sich dabei die Interessengemeinschaft Datenschutz e.V. (IGD) und ein bereits hinreichend bekannter Rechtsanwalt namens Gereon Sandhage aus Berlin. Was die Rechtsprechung zu dieser Problematik betrifft, so ist die Meinungsbildung nach Einschätzung des Landgerichts (LG) Bochum noch im Fluss.

Dort wurde ein Fall verhandelt, in dessen Rahmen ein Mitbewerber wegen fehlender Angaben auf Unterlassung und Schadensersatz geklagt hat. Der Antrag hatte jedoch keinen Erfolg. Demgegenüber gibt es jedoch auch Urteile – etwa vom LG Würzburg oder vom Oberlandesgericht (OLG)Hamburg, die eine Abmahnbarkeit als rechtens beurteilen. Daher scheint es ratsam, dass sich Betroffene vor Zahlung einer Abmahngebühr genau informieren, inwieweit ähnliche Fälle bereits gerichtlich beschieden wurden und sich ggf. juristisch beraten lassen.

Quellen: LG Bochum, Az. I-12 O 85/18; LG Würzburg, Az. A8.11 O 1741118; OLG Hamburg, Az. 3 U 66/17

## Linksabbiegerunfall – wer zahlt?

Ein Pkw-Fahrer bog auf einer Kreuzung an einer Linksabbiegerampel links ab. Dabei kollidierte er mit einer entgegenkommenden Autofahrerin, die nach rechts abbog.

Da die Schuldfrage zwischen den beiden Betroffenen nicht einvernehmlich geklärt werden konnte, kam es zur gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem Landgericht Berlin, das beiden eine Teilschuld zusprach. Daraufhin legte der Linksabbieger Berufung beim Kammergericht (KG) Berlin ein.

Das Berufungsgericht stellte klar, dass von der Beklagten keine Beweise vorgetragen werden konnten, aus denen Pflichtverletzungen des Unfallgegners beim Linksabbiegen hervorgehen. Ihre Behauptung, der Mann sei bereits bei Rot losgefahren, konnten auch von einem Zeugen nicht untermauert werden. Sogenannte Kreuzungsräumer haben zwar Vorrang, aber die Straßenverkehrsordnung schreibt auch gegenseitige Rücksichtnahme vor. Dies vermisste das Gericht bei der Fahrerin und wies auch darauf hin, dass man nicht hätte vermuten können, dass sie die Kreuzung räumen wollte, da ihr Fahrzeug an zweiter Stelle noch im Fußgängerbereich stand. Es entschied daher zugunsten des Mannes.

Quellen: LG Berlin, Az. 41 O 244/15; OLG Berlin, Az. 22 U 211/16

## Vorsicht Radler!

Gerade in der warmen Jahreszeit finden sich unter den Verkehrsteilnehmern viele Radler, Tendenz zunehmend! Brisant werden kann es insbesondere beim Überholen. Dabei muss immer auf genügend Seitenabstand geachtet werden. Die StVO besagt in § 5 Absatz 2:

„Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu den zu Fuß Gehenden und zu den Rad Fahrenden, eingehalten werden".

Mangelnder Seitenabstand bringt Radfahrer mehrfach in Gefahr. So können beispielsweise direkte Berührungen des Fahrers oder des Fahrrads oft zu seitlichen Ausreißern und zum Sturz führen. Auch durch den seitlichen Luftdruck schnell vorbeifahrender Fahrzeuge oder durch Erschrecken können Stürze herbeigeführt werden. Allerdings fehlen in der StVO genaue Angaben, wie groß der Seitenabstand sein muss, dass er ausreichend ist. Dazu existieren jedoch bereits etliche Gerichtsurteile. So legte das Oberlandesgericht Hamm (OLG) fest, dass mindestens 1,5 Meter erforderlich sind und bei Geschwindigkeiten über 90 km/h sogar mindestens zwei Meter.

Übrigens gibt es auch klare gerichtliche Vorgaben zum Seitenabstand von Fahrzeugen gegenüber Fußgängern: Einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zufolge, müssen Pkw-Fahrer 75 bis 80 Zentimeter Abstand zu einem neben der Fahrbahn verlaufenden Gehweg einhalten.

Quellen: OLG Hamm, Az. Az. 9 U 66/92; BGH, Az. VI ZR 66/56.

## Volle KFZ-Steuer trotz Dieselfahrverbot?

Ein Dieselfahrer wollte wegen der eingeschränkten Straßennutzung aufgrund von Fahrverboten eine Verminderung der zu entrichtenden Kraftfahrzeugsteuer durchsetzen. Er begründete dies mit dem Hinweis, dass die sich die Höhe der Steuerschuld nach dem Schadstoffausstoß richte, der durch Fahrverbote bei seinem Fahrzeug mit Emissionsklasse Euro 5 potentiell niedriger sei.

Das Finanzgericht (FG) Hamburg widersprach seiner Klage. Es wies darauf hin, dass nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen der KFZ-Steuer unterliege und als Bemessungsgrundlage für die Steuer der Hubraum und die Kohlendioxidemissionen maßgeblich seien.

Sobald das Fahrzeug zugelassen worden sei, falle die Steuer in vollem Umfang an, egal, ob das Fahrzeug bewegt werde und wenn ja, welche Straßen dafür genutzt werden.

Quelle: FG Hamburg, Az. 4 K 86/18


Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Foto (c): David Pereiras - fotolia.de

# VIEL ZU SCHNELL – MOTORRAD WEG

Ein Motorradfahrer startete seine Tour auf der Autobahn und fuhr bis zu 60 km/h schneller als erlaubt, überholte rechts und überfuhr durchgezogene Linien, wie die Hamburger Morgenpost unlängst berichtete. Später war der Fahrer mit 226 statt der erlaubten 100 km/h unterwegs und durchfuhr eine Ortschaft mit 129 Kilometern pro Stunde. Bevor die Polizei die Fahrt beendete, missachtete er schließlich noch eine rote Ampel. Der Raser war gerade mal ein halbes Jahr im Besitz seiner 15.000 Euro teuren Yamaha.

Infolge seiner Verkehrsverstöße wurde ihm per Gericht der Führerschein entzogen und neun Monate gesperrt. Außerdem musste er 2.600 Euro Geldbuße zahlen. Und sein Motorrad wurde für immer eingezogen. Möglich war die Enteignung durch den § 315 des Strafgesetzbuches. Dort heißt es unter Buchstabe d:

*"Wer sich im Straßenverkehr als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."*

Und § 315f ermöglicht die ersatzlose Einziehung des Fahrzeuges. Das gilt übrigens auch für Autofahrer. Das Hanseatische Oberlandesgericht betonte, dass die Einziehung eines Kfz als Tatobjekt immer eine Ermessensentscheidung des Gerichts darstellt.

Im aktuellen Fall dürften auch Veränderungen am Motorrad, die technisch nicht erlaubt sind, Einfluss auf die Entscheidung genommen haben. Der Raser „motzte" das Bike mit Teilen für 2000 Euro auf. „Hätte es sich hier um ein schlichtes Familienauto gehandelt, auf die die Familie des Sünders angewiesen ist, wäre die Entscheidung vermutlich anders ausgefallen", so ein Sprecher des OLG Hamburg.

Quelle: OLG Hamburg

ANZEIGE

# HARTZ-IV TROTZ GROSSER ERBSCHAFT?

Ein 51-jähriger Sozialhilfeempfänger, der keiner Arbeit nachgehen wollte, erbte ungefähr 200.000 Euro.

Von dem Geld hatte er etwa 6.000 Euro Schulden zurückbezahlt, den Rest im Zeitraum von zwei Jahren „durchgebracht". So verschenkte er, um soziale Anerkennung zu erwirken, ungefähr 60. 000 Euro, den Rest gab er für Trinkgelage und einen sehr aufwändigen Lebensstil aus.

Nach seiner Mittellosigkeit beantragte er zur Sicherung des Existenzminimums wieder Hartz IV, das ihm zunächst auch bewilligt wurde. Allerdings stufte das Jobcenter letztendlich sein praktiziertes Verhalten im Umgang mit seinem Erbe als sozialwidrig ein und leitete eine Rückforderung bereits gezahlter Leistungen ein. Dagegen klagte der Betroffene vor dem Sozialgericht (SG) Aurich erfolglos und ging daraufhin in Berufung.

Doch auch das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen wertete sein Verhalten als sozialwidrig. Bei der Berechnung des Zeitraums, in dem er ohne eigenes Einkommen von seiner Erbschaft hätte leben können, ging es von dem durchschnittlichen Ausgabeverhalten eines allein lebenden nicht erwerbstätigen Mannes aus, für das statistische Erhebungen vorliegen. Dieser Betrag belief sich im Jahr 2013 auf 2.123 Euro, während die durchschnittlichen Ausgaben von alleinstehenden arbeitslosen Männern lediglich bei 1.005 Euro lagen.

Das Gericht wies nachdrücklich darauf hin, dass der Kläger gehalten war, die Erbschaft für die Bestreitung seines Lebensunterhalts zu verwenden. Es billigte ihm allerdings durchschnittliche monatliche Ausgaben von 2.123 Euro zu.

Somit hätte er von den ihm zur Verfügung stehenden 194.000 Euro über sieben Jahre seinen Lebensunterhalt bestreiten können. Sein Ausgabeverhalten sei auf die Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit gerichtet gewesen und somit laut Sozialgesetzbuch als sozialwidrig einzustufen.

Damit bestätigte es die Forderung des Jobcenters auf Rückzahlung von Grundsicherungsleistungen.

Quellen:
SG Aurich, Az. S 15 AS 615/14;
LSG Bremen, Az. L 13 AS 111/17.


# - KURSE IN GÜNZBURG -

## Grundkurs zur Seminarleiterausbildung

gem. §§ 45 u. 46 FahrlG
vom 4. bis 7. März 2020 – Kosten: 500 Euro

## Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbauseminaren

gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG (ASF)
vom 18. bis 21. März 2020 – Kosten: 500 Euro

**Anmeldung unter Tel. 08221-31905**
(Mo-Fr. 11-17 Uhr)
oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

# SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

| Seminarart | Dauer | Ort | Seminartermin | Kosten in Euro |
|---|---|---|---|---|
| Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrlG | 3 Tage | Günzburg | 10.10. – 12.10.19 | 200 |
| | | Ludwigsburg | 17.10. – 19.10.19 | 210 |
| | | Günzburg | 07.11. – 09.11.19 | 200 |
| | | Günzburg | 14.11. – 16.11.19 | 200 |
| | | Cham | 14.11. – 16.11.19 | 210 |
| | | Buchen (Odenwald) | 21.11. – 23.11.19 | 210 |
| | | Darmstadt | 28.11. – 30.11.19 | 210 |
| | | Regensburg | 28.11. – 30.11.19 | 210 |

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 100 Euro, 2 Tage 200 Euro

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Seminarleiter-Fortbildung § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrlG ASF | 1 Tag | Günzburg | 26.10.19 | 100 |
| | | Günzburg | 23.11.19 | 100 |
| Seminarleiter-Fortbildung § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrlG FeS | 1 Tag | Günzburg | 25.10.19 | 100 |
| BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG | 70 Stunden | Günzburg | 25.11. – 30.11.19 | 800 |
| Ausbildungsfahrlehrer § 16 und § 35 FahrlG | 5 Tage | Günzburg | 23.09. – 27.09.19 | 500 |
| Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3 | 1 Tag | Günzburg | 20.09.19 | 100 |
| | | Günzburg | 28.09.19 | 100 |
| | | Günzburg | 23.10.19 | 100 |
| Grundkurs zur Seminarleiterausbildung gem. §§ 45 und 46 FahrlG | 4 Tage | Günzburg | 04.03. – 07.03.20 | 500 |
| Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbauseminaren gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG | 4 Tage | Günzburg | 18.03. – 21.03.20 | 500 |
| Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG | 4 Tage | Günzburg | geplant | |

**Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21**

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

**laufende Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de**

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg **Telefon: 08221-31905**

# Polsterei

## R.Odoj

Josef-Saur-Weg 3

89358 Egenhofen

Wir möbeln alles auf !

Old- Jungtimer - US Cars

Polstermöbel

Ob Neubezug-
Aufpolsterung-Reparatur
oder Einzelanfertigung...

**Tel: 0152-53658772**

Email: raumausstattung-kammeltal@t-online.de
Fax: 08223/962714

# KURZ GEMELDET

## Trends zur Fahrzeugbereifung

Ganzjahresreifen werden bei Autofahrern immer beliebter. Bereits 28 Prozent der Fahrzeuge sind bereits damit unterwegs. Was die Gründe für die Beliebtheit der Ganzjahres-Pneus anbelangt, so geben 40 Prozent der Benutzer an, dass man in ihrer Gegend keine Winterreifen benötige, 39 % wollen dadurch eine Reifeneinlagerung sparen, ein Drittel will sich die Umrüstkosten sparen, 29 % geben an, nur wenig zu fahren. Immerhin wechseln bislang noch gut zwei Drittel saisonal zwischen Sommer- und Winterreifen. Ebenso finden an einem mobilen Service, der zur Reifenmontage nach Hause kommt, Gefallen. Auch Reifenabonnements, sogenannte Flatrates sind im Aufwind. Laut einer Umfrage der auf das Reifengeschäft spezialisierten Beratungsgesellschaft BBE liebäugeln knapp 60 Prozent der Autofahrer damit. Als Alternative zum Reifenkauf gedacht, entrichten Verbraucher eine monatliche Pauschale für die Nutzung ihrer Reifen.

Ebenso nimmt die Nutzung von sogenannten Pop-up-Stores bei der Anschaffung neuer Pneus zu. Pop-up-Stores sind innovative und effiziente Verkaufsmodelle des Einzelhandels. Sie werden nur kurzfristig betrieben und nutzen attraktive Lagen in Einkaufszentren lediglich für eine begrenzte Zeit. Die Kunden sind entsprechend überrascht, zum Beispiel zwischen Kleidung und Genussmitteln auch kostengünstig angebotene Reifen zu finden. Und genau auf diesen Umstand setzen die Anbieter. Immerhin zeigt bereits heute etwa ein Drittel Interesse daran, Tendenz ebenfalls steigend.

Quelle: Verkehrsblatt 09-2019

## Videotelefonie beim Fahren

Eine Pkw-Fahrerin stellte vor Fahrtantritt mit einem Gesprächspartner eine Videoverbindung auf ihrem Smartphone her und fuhr dann los. Das Handy stand im Armaturenbrett, ohne die Sicht auf die Straße zu beeinträchtigen. Eine überholende Polizeistreife bemerkte das Gerät und verhängte gegen die Fahrzeuglenkerin einen Bußgeldbescheid über 100 Euro. Dagegen erhob die Beschuldigte beim Amtsgericht (AG) Magdeburg Einspruch.

Das Gericht sah jedoch den Verstoß gegen § 23 Absatz 1a Nr. 2b StVO als gegeben an. Danach darf der Lenker eines Fahrzeugs „ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und entweder nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder zur Bedienung und Nutzung des Geräts nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.
Da die in der StVO vorgegebenen Voraussetzungen im vorliegenden Fall jedoch nicht erfüllt sind, ist die Verhängung der Ordnungswidrigkeit rechtmäßig, so das Gericht.

Quelle: AG Magdeburg, Az. 50 OWI 775 JS 15999/18

## Behördenfahrzeug im Recht

Eine böse Überraschung erlebte ein Autofahrer. Er hatte auf einem Autobahnparkplatz geparkt und wollte rückwärts aus der Parkbucht auf die Einbahnstraße stoßen.
Dabei stieß er mit einem Transporter der Straßenbaubehörde zusammen, der entgegen der Einbahnstraße unterwegs war.

Beide Geschädigte verklagten den jeweils anderen auf Schadensersatz. Das Landgericht (LG) Oldenburg verurteilte den Pkw-Fahrer als Unfallverursacher.

Es stellte klar, dass das Fahrzeug zur Streckenkontrolle rechtmäßig entgegen der Einbahnstraßenregelung unterwegs sein durfte, da es den Parkplatz auf mögliche Schäden hin kontrolliert habe. Es sei auch eindeutig durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet gewesen und zudem auch extrem langsam gefahren. Daraufhin ging der Pkw-Fahrer vor dem Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg in Berufung. Aber auch das OLG stufte das Verhalten des Behördenfahrzeugs mit gesetzlich ausgestattetem Sonderrecht als ordnungsgemäß ein.

Der Pkw-Fahrer hätte beim Ausparken besonders vorsichtig sein und beide Fahrtrichtungen kontrollieren müssen, zumal nicht nur Sondereinsatzfahrzeuge, sondern auch Fußgänger die Einbahnstraße in entgegen gesetzter Richtung nutzen könnten. Daraufhin zog er die Berufung zurück.

Quelle: OLG Oldenburg, Az. 4 U 11/18

## Handy am Steuer

Ein Autofahrer hielt während der Fahrt sein erhitztes Handy vor die Lüftung und setzte das laufende Telefonat über die Freisprechanlage fort. Dafür wurde er vom Amtsgericht Tiergarten nach § 23 Absatz 1a StVO verurteilt, wogegen er erfolglos vor dem Kammergericht (KG) Berlin in Berufung ging.

Die Richter wiesen darauf hin, dass der Betroffene durch sein Verhalten gehindert war, beide Hände am Steuer zu haben und auch die wegen des Telefonats erforderliche erhöhte Konzentration nicht aufbringen konnte. Außerdem komme es nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht darauf an, ob das Mobiltelefon das in der Hand gehalten wird, auch tatsächlich benutzt wird.

Quelle: KG Berlin, Az. 3 Ws (B) 50/19-162 Ss 20/19


Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

# FIRMENWAGENÜBERLASSUNG AN EHEGATTEN MIT MINI-JOB: AUSGEBREMST!

Die Überlassung eines Firmenwagens an den im Familienbetrieb auf Basis eines Mini-Jobs beschäftigten Ehegatten ist vor allem dann attraktiv, wenn dem als Sachbezug zu erfassenden Nutzungswert wesentlich höhere Betriebsausgaben auf Seiten des Arbeitgebers gegenüberstehen. Gerade dieser Vorteil war jedoch Anlass für den Bundesfinanzhof (BFH), diese Gestaltung als fremdunüblich zu qualifizieren und das Arbeitsverhältnis nicht anzuerkennen.

Foto (c): reichdernatur - fotolia.de

Im Urteilsfall verfügte die mit neun Stunden wöchentlich als Büro- und Kurierkraft beschäftigte Ehefrau eines Sportartikelhändlers zuletzt über einen gebraucht erworbenen SAAB 9-3 Vector Kombi mit einem Bruttolistenpreis von 38.500 Euro, was bei einem 400-Euro-Job zu einem nach der 1 %-Methode ermittelten Sachbezugswert von 385 Euro und zu einer Barauszahlung von 15 Euro geführt hatte.

Der BFH geht davon aus, dass Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen steuerrechtlich sowohl hinsichtlich der wesentlichen Vereinbarungen als auch ihrer Durchführung den Maßstäben entsprechen müssen, die fremde Dritte vereinbaren würden. Hiernach ist zumindest eine uneingeschränkte und zudem selbstbeteiligungsfreie Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten an einen familienfremden „Mini-Jobber" ausgeschlossen. Ein Arbeitgeber wird regelmäßig nur dann zur Überlas-sung eines Firmenwagens an einen Arbeitnehmer zur Privatnutzung bereit sein, wenn die daraus resultierenden Aufwendungen sowie der Bar-Lohn in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Arbeitsleistung stehen. Bei einer geringfügig entlohnten Tätigkeit steigt das Risiko des Arbeitgebers, dass die Überlassung des Fahrzeugs für ihn infolge intensiver privater Nutzung durch den Arbeitnehmer unwirtschaftlich wird. In diesem Zusammenhang kam es nicht darauf an, dass die Ehefrau den Pkw auch zur Erfüllung ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmerin benötigte. Zum Umfang dieser Fahrten waren keine Feststellungen getroffen worden, weswegen das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen wurde. Von dessen weiteren Feststellungen hängt es ab, ob das Fahrzeug überhaupt dem Betriebsvermögen zuzuordnen war, was bei der fremdüblichen Überlassung an Arbeitnehmer sonst „automatisch" der Fall wäre. Der BFH hat offengelassen, in welchem Umfang die Privatnutzung beschränkt bzw. eine Zuzahlung des Arbeitnehmers vereinbart werden müsste, damit eine Firmenwagenüberlassung auch im Fall eines Mini-Jobs anerkannt werden kann. Nachdem der Senat festgehalten hat, dass das Risiko für den Arbeitgeber umso höher ist, je geringer die Gesamtvergütung des Arbeitnehmers ausfällt, dürfte insoweit das Umgekehrte gelten, nämlich eine deutliche Begrenzung der Privatfahrten pro Jahr bzw. eine erhebliche Zuzahlung.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

# KURZ GEMELDET

**Motorradfahren ohne fundierte Ausbildung?**

Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer scheint nicht nur ein Autoliebhaber zu sein, sondern hat offenbar auch ein Herz fürs motorisierte Zweiradfahren.

Dies spiegelt sich in seinem Vorhaben wider, dass alle über 25-jährigen Besitzer einer Fahrerlaubnis der Klasse B, die den Führerschein mindestens seit fünf Jahren besitzen, zukünftig auch Motorräder der Klasse A1 mit bis zu 125 Kubikzentimeter Hubraum bewegen dürfen. In der geplanten Änderung der Fahrerlaubnisverordnung ist lediglich eine Schulung von fünf Einheiten je 90 Minuten vorgesehen.

Als Beweggrund twitterte das BMVI, dass mehr Elektromobilität auf Zweirädern gewünscht sei und dadurch auch die Mobilität im ländlichen Raum erhöht werden soll.

Nicht nur die Fahrlehrerschaft, sondern auch die Ärzte sind seither in großer Sorge um die Entwicklung der Verkehrssicherheit. So warnt der Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie (DGU) eindringlich vor der geplanten Freigabe der Fahrerlaubnis, insbesondere, weil den Fahrern die Gefahreneinschätzung fehle, die nur durch eine strukturierte Ausbildung und entsprechende Praxis vermittelt werden könne.

Ins gleiche Horn stößt der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie. Er verweist darauf, dass Motorradfahren eine Menge Übung und ein ausgeprägtes Maß an Gefahrenbewusstsein erfordere. Außerdem werde durch die Freigabe der Anschein erweckt, Motorradfahren könne jeder, so der Mediziner.

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer wird sich jedenfalls vehement dafür einsetzen, dass zumindest die Ausbildung fundierter festgeschrieben wird, und dass der Fahrlehrer nicht für die „Ausbildungsreife“ verantwortlich zeichnen muss, sondern die Schulung in eine Prüfung mündet.

Quellen: bmvi, aerzteblatt.de;

**Standardantwort auf E-Mail-Adresse des Impressums unzulässig**

Verbraucherschützer sind gegen Google gerichtlich vorgegangen. Grund dafür war die Tatsache, dass Nutzer-E-Mails an die im Impressum von Google aufgeführte E-Mail-Adresse lediglich mit automatisch generierten E-Mails beantwortet werden. Auch das Landgericht (LG) Berlin sah in dieser Praktik einen Verstoß gegen das Telemediengesetz und stimmte dem Antrag der Verbraucherschützer auf Unterlassung zu.

Daraufhin landete der Fall vor dem Kammergericht (KG) Berlin.

Die Richter bemängelten ebenfalls, dass mit der im Impressum von Google genannten E-Mail-Adresse der Hinweis verknüpft war, dass die eingehenden Mails infolge der vielen Anfragen nicht gelesen werden können. Stattdessen wurde auf Hilfsseiten und ein dort eingestelltes Kontaktformular verwiesen. Darin sah auch das Kammergericht einen klaren Verstoß gegen das Telemediengesetz, da durch die automatisch generierte Antwort keine individuelle Kommunikation ermöglicht wird. Dazu sind jedoch kommerzielle Betreiber von Webseiten gesetzlich verpflichtet.

Somit bestätigten die Richter den Bestand der Landgerichtsentscheidung. Da Revision zugelassen wurde, ist dieses Urteil allerdings noch nicht rechtskräftig.

Quelle: KG Berlin, Az. 23 U 124/14


# BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG

## § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG

## 25.11. bis 30.11.2019

Anmeldung unter Tel. 08221-31905

*(Montag bis Freitag von 11 bis 17 Uhr)*

oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

# Jetzt Mitglied werden!
# Es lohnt sich!

INTERESSENVERBAND DEUTSCHER FAHRLEHRER E.V. BUNDESVERBAND

IDF

- günstiger Monatsbeitrag
- aktuelle Infos
- fachliche Beratung

**Nur als Team sind wir stark!**

Anmeldung unter 08221/250773
Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. - IDF